

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für IQDoQ-Lizenzprogramme

### 1 Einräumung von Rechten

- 1.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Lizenzvertrag aufgeführten Software und Dokumentation gegen die im Lizenzvertrag festgelegte Einmalvergütung. Eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Lizenzgebers zulässig, die nicht unbillig verweigert werden darf.
- 1.2 Die dem Lizenznehmer überlassene Software einschließlich der Dokumentation und sonstiger Materialien sind und bleiben Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor. Mit dem Erwerb der Software erhält der Lizenznehmer nur Eigentum an den Datenträgern und Medien, auf denen die Software und die Dokumentation verkörpert sind.
- 1.3 Das Recht zur Vervielfältigung der Software ist beschränkt auf die Installation der Software auf einem in unmittelbarem Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software sowie auf das Recht zur Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien durch eine gemäß § 69d Abs. 2 Urhebergesetz hierzu berechnete Person. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registrierungsnummern dürfen nicht entfernt werden.
- 1.4 Die Software wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, als Objektcode (Byte- bzw. Maschinencode) geliefert. Der Lizenznehmer ist nicht berechnigt, die Software ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers abzuändern, in sie einzugreifen, sie zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu deassemblieren oder von ihr abgeleitete Werke zu erstellen. Mit der Software verbundenes Schriftmaterial darf der Lizenznehmer nicht vervielfältigen, übersetzen, abändern oder hiervon abgeleitete Werke erstellen. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Veränderung oder Ermittlung des Quellcodes unerlässlich ist, um Informationen zu erlangen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen, unabhängig erstellten Programmen unentbehrlich sind. Voraussetzung ist, dass der Lizenzgeber zuvor erfolglos schriftlich aufgefordert worden ist, binnen einer angemessenen Frist die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 **Enthält die Software Softwarekomponenten anderer Hersteller (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Open Source Software), gelten für diese Softwarekomponenten die im Lizenzvertrag gesondert aufgeführten Bedingungen des jeweiligen Herstellers.**

### 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Preise und Zahlungsbedingungen für die jeweiligen Lizenzen ergeben sich aus dem Lizenzvertrag. Wenn nicht anders vermerkt, verstehen sie sich inklusive Verladung und Verpackung ab Werk. Kosten für Versand, Frachtversicherungen, etwaige Zölle und sonstige staatliche Abgaben werden vom Lizenznehmer getragen. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 2.2 Zahlungen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber ist nur möglich, wenn die Forderung des Lizenznehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Lizenznehmer.
- 2.3 Der Lizenzgeber ist zu Teillieferungen berechnigt, soweit diese für den Lizenznehmer zumutbar sind. Der Lizenzgeber darf für zulässige Teillieferungen Teilrechnungen stellen.
- 2.4 Die Preise für weitere Leistungen ergeben sich aus den aktuellen Preislisten des Lizenzgebers.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für IQDoQ-Lizenzprogramme

### 3 Haftung

- 3.1 Der Lizenzgeber haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):
- a) Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden, die vom Lizenzgeber oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
  - b) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach unbegrenzt.
  - c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Lizenzgebers zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
  - d) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Lizenzgebers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer vertraut und auch vertrauen darf.
  - e) In Fällen der Produkthaftung haftet der Lizenzgeber nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3.2 Jede weitere Haftung des Lizenzgebers auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 3.3 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Lizenzgebers als auch auf ein Verschulden des Lizenznehmers zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 3.4 Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Lizenzgeber verschuldeten Datenverlust haftet der Lizenzgeber deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

### 4 Gewährleistung für Sachmängel

- 4.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die von ihm überlassene Software die in der Produktbeschreibung genannten Funktionen aufweist, sofern sie durch den Lizenznehmer unverändert in der vorgesehenen Betriebsumgebung eingesetzt und sachgemäß bedient wird. Produktbeschreibungen gelten nicht als Garantie im Sinne von § 443 BGB. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für IQDoQ-Lizenzprogramme

- 4.2 Verlangt der Lizenznehmer Nacherfüllung, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Ist der Lizenznehmer Verbraucher, so steht dieses Wahlrecht dem Lizenznehmer zu mit der Maßgabe, dass der Lizenzgeber die gewählte Art der Nacherfüllung ablehnen darf, wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn mindestens zwei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe einer neuen Programmversion oder einer Umgehungslösung erfolgen. Beeinträchtigt ein Mangel die Funktionalität nicht erheblich, so dass die Benutzung der Software für den Lizenznehmer weiterhin zumutbar ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Mangel unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte durch Lieferung von Updates, Upgrades oder neuen Versionen im Rahmen seiner Update-, Upgrade- und Versionsplanung zu beheben. Ist der Lizenznehmer Verbraucher und scheitert die Nacherfüllung binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Frist, so ist der Lizenznehmer nach seiner Wahl zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; die Sätze 3 und 4 gelten insoweit nicht.
- 4.3 Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat.
- 4.4 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit von Erzeugnissen eines Zulieferers, der nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig wird, sondern dessen Erzeugnis unverändert an den Lizenznehmer geliefert wurde, ist die Gewährleistung des Lizenzgebers zunächst auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Die subsidiäre Gewährleistung durch den Lizenzgeber bleibt unberührt.
- 4.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Software, sofern der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist.
- 4.6 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.
- 4.7 Stellt sich heraus, dass ein vom Lizenznehmer gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die im Lizenzvertrag aufgeführte Software zurückzuführen, sondern dem Verantwortungsbereich des Lizenznehmers zuzuordnen ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste des Lizenzgebers für Dienstleistungen gegenüber dem Lizenznehmer zu berechnen.
- 4.8 Ist der Lizenznehmer aufgrund von Leistungsstörungen zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so hat er seinen Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für IQDoQ-Lizenzprogramme

### 5 Gewährleistung für Rechtsmängel

- 5.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte bzw. überlassene Software frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- 5.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Lizenzgeber alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 5.3 Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die entstandenen notwendigen und erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten.
- 5.4 Scheitert die Freistellung gemäß Ziffer 5.3 binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Ziffer 4.8 gilt entsprechend.

### 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Dieser Vertrag einschließlich der Lizenzbedingungen enthält alle Regelungen bezüglich des Vertragsgegenstandes. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen, bedürfen der Schriftform.
- 6.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erfüllt.
- 6.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bad Vilbel. Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980) wird ebenfalls ausgeschlossen.